

## § 110 StVollzG

### Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung - Strafvollzugsgesetz (StVollzG) -

Bundesrecht

---

## Zweiter Abschnitt – Vollzug der Freiheitsstrafe -> Vierzehnter Titel – Rechtsbehelfe und gerichtliches Verfahren

**Titel:** Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung - Strafvollzugsgesetz (StVollzG) -

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** StVollzG

**Gliederungs-Nr.:** 312-9-1

**Normtyp:** Gesetz

### § 110 StVollzG – Zuständigkeit

Über den Antrag entscheidet die Strafvollstreckungskammer, in deren Bezirk die beteiligte Vollzugsbehörde ihren Sitz hat.